

Auf die hervorgehobenen Satzteile wird im Einzelnen eingegangen.

Es ist festzuhalten, dass eine ärztliche Beratung und Behandlung einer Patientin oder eines Patienten unter Einsatz von Print- und Kommunikationsmedien nach der bis Juni 2018 geltenden Fassung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä (MBO-Ä) nicht grundsätzlich unzulässig war; lediglich die ausschließliche Fernbehandlung war berufsrechtlich untersagt. Danach durften Ärztinnen und Ärzte die individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren war zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt. Umgangssprachlich wurde diese Regelung in § 7 Abs. 4 MBO-Ä a. F. dennoch nicht korrekt als „Fernbehandlungsverbot“ bezeichnet.

Der Begriff der Fernbehandlung ist in der MBO-Ä und in den Berufsordnungen der Landesärztekammern nicht legaldefiniert. In der juristischen Literatur finden sich verschiedene Beschreibungen dieses Begriffs. Schon vor Aufhebung des „Verbotes“ ausschließlicher Fernbehandlung gab es daher verschiedene Formen zulässiger telemedizinischer Patientenversorgung. Beispielhaft zu nennen sind hier der konsiliarische Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bzw. mit Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe (Telekonsil) oder eine Mitbetreuung von Patientinnen und Patienten durch die telemedizinische Überwachung (Telemonitoring). Beim Telemonitoring werden von der Patientin/vom Patienten an die Ärztin/den Arzt Vitalparameter oder andere patientenbezogene Daten übermittelt und ggf. auf der Datenübermittlung basierende Therapieanpassungen vorgenommen (z.B. Herzschrittmacherüberwachung).

Die derzeit geltende Fassung lässt also gegenüber dem alten Recht im Einzelfall eine ausschließliche Fernbehandlung zu, wenn dies ärztlich vertretbar ist, die erforderliche Sorgfalt gewahrt wird und die Patientin oder der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Im Übrigen bleiben alle rechtlichen Rahmenbedingungen unberührt und alle berufsrechtlichen Bestimmungen sind weiterhin zu beachten.

Auslegung der hervorgehobenen Satzteile der Norm

§ 7 Abs. 4 MBO-Ä

§ 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä: Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt

„Ärztinnen und Ärzte *beraten und behandeln* Patientinnen und Patienten *im persönlichen Kontakt*.“

Satz 1 enthält das Gebot des unmittelbaren Kontaktes zur Patientin oder zum Patienten bei individueller Behandlung oder Beratung. Die Begriffe „*Beratung*“ und „*Behandlung*“ sind regelmäßig nicht voneinander zu trennen. Entscheidend ist, ob der Patientin oder dem Patienten eine individuelle Diagnose gestellt und/oder ein konkreter Behandlungsvorschlag bzw. therapeutischer Ratschlag unterbreitet wird. Von § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä nicht erfasst werden hingegen allgemeine Informationen

ohne konkreten Bezug auf die Patientin oder den Patienten und das geschilderte Krankheitsbild. Der Satzteil „*im persönlichen Kontakt*“ besagt, dass sowohl die Behandlung als auch die Beratung grundsätzlich im persönlichen Kontakt, also unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit von Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient, stattfinden. Dadurch wird es Ärztinnen und Ärzten ermöglicht, sich mit Hilfe aller Sinne und unter Einsatz der vor Ort vorhandenen apparativen Ausstattung ein unmittelbares und umfassendes Bild ihrer Patientinnen und Patienten zu verschaffen.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 MBO-Ä: Einsatz von Kommunikationsmedien

„Sie können dabei *Kommunikationsmedien* unterstützend einsetzen.“

Satz 2 legt fest, dass die *Kommunikationsmedien* den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt grundsätzlich ergänzen und nicht ersetzen. Ärztinnen und Ärzte dürfen unterstützend über Kommunikationsmedien ärztlich beraten und behandeln, soweit mindestens einer oder einem an der Behandlung beteiligten Ärztin oder Arzt die Patientin oder der Patient sowie der krankhafte Zustand bzw. die Beschwerden aufgrund einer persönlichen Untersuchung bekannt sind. Das bedeutet, dass mehrere Ärzte in die Behandlung eingebunden sein können, ohne dass bei diesen ein unmittelbarer Patientenkontakt gegeben sein muss. Auch darf eine in unmittelbarem Arzt-Patienten-Kontakt begonnene Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien fortgesetzt werden. Kommunikationsmedien in diesem Sinne sind alle Kommunikationsmittel, die zur ärztlichen Beratung und Behandlung eingesetzt werden können, ohne dass die Ärztin oder der Arzt und die Patientin oder der Patient gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie z.B. Telefonanrufe, E-Mails, Videotelefonie, über den Mobilfunkdienst versandte Nachrichten, Briefe sowie Rundfunk und Telemedien (in Anlehnung an § 312c Abs. 2 BGB). Bei der Nutzung von Kommunikationsmedien muss stets sichergestellt werden, dass diese vor dem unberechtigten Zugriff auf den vertraulichen Inhalt der Kommunikation geschützt sind. Hierzu finden Sie weiterführende Informationen in den „Hinweisen und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung und deren Technischer Anlage.

§ 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä: Ausschließliche Fernbehandlung

Satz 3 regelt die Vorgaben für die *ausschließliche Fernbehandlung* im Einzelfall. Es wird klargestellt, dass Ärztinnen und Ärzte eine Behandlungsmaßnahme bzw. eine Beratungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen über Kommunikationsmedien durchführen dürfen, auch wenn keiner der an der Beratung oder Behandlung beteiligten Ärztinnen oder Ärzte im persönlichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten steht oder stand.

Die Worte „*im Einzelfall*“ besagen, dass durch die Regelung nicht von vornherein Modelle ausgeschlossen werden sollen, die auf eine Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien ausgerichtet sind. Vielmehr hat die Ärztin bzw. der Arzt jeweils in Bezug auf den einzelnen Behandlungs- bzw. Beratungsfall unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände zu prüfen, ob dieser für eine aus-

schließliche Fernbehandlung im Sinne der Vorschrift geeignet ist. Die Pflicht zur Bewertung des Einzelfalls gilt dabei für jeden einzelnen Schritt der Beratung oder Behandlung. Ist die Diagnosestellung in ausschließlicher Fernbehandlung ärztlich vertretbar, kann es z.B. die erforderliche ärztliche Sorgfalt aber gebieten, die Beratung oder Behandlung erst nach einem unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt fortzusetzen.

Die Formulierung „*ärztlich vertretbar*“ macht deutlich, dass es im konkreten Einzelfall ärztlich vertretbar ist, die um Rat oder Behandlung ersuchende(n) Patientin oder Patienten ausschließlich aus der Ferne über Kommunikationsmedien zu beraten oder zu behandeln und dass es in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes liegt. Bei der Beurteilung ist insbesondere zu beachten, dass Ärztinnen und Ärzten bei einer ausschließlichen Fernbehandlung nicht alle Sinne und erforderlichen Untersuchungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um sich ein unmittelbares und umfassendes Bild von Patientinnen und Patienten zu verschaffen. Selbst das Hören und Sehen lässt sich über Kommunikationsmedien mitunter nur eingeschränkt abbilden. Auch während einer begonnenen, zunächst ärztlich vertretbaren ausschließlichen Fernbehandlung kann es vorkommen, dass eine ausschließliche Fernbehandlung nicht mehr vertretbar wird und die Weiterbehandlung im persönlichen Kontakt erfolgen muss. Dieses Vorgehen unterscheidet sich z.B. nicht wesentlich von dem Fall, dass eine Behandlung im persönlichen Kontakt nur unter Zuhilfenahme weiterer diagnostischer Mittel fortgeführt werden kann.

Die Formulierung „*erforderliche ärztliche Sorgfalt*“ weist darauf hin, dass die erforderliche ärztliche Sorgfalt zu wahren ist. Dies regelt die MBO-Ä bereits an anderer Stelle ausdrücklich: „Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“ (vgl. §§ 2 Abs. 2 und 3, 11 MBO-Ä). Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Voraussetzung, sondern um eine Selbstverständlichkeit einer jeden ärztlichen Beratung oder Behandlung. Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.

Die Einleitung durch das Wort „*insbesondere*“ vor der Aufzählung verdeutlicht deren Beispielcharakter. Es wird dadurch klargestellt, dass die sich daran anschließende Aufzählung nicht abschließend ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt beim gesamten ärztlichen Handeln zu wahren ist und nicht nur in Bezug auf die ausdrücklich in der Norm genannten Gegenstände.

Die Formulierung „*durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung*“ stellt klar, dass auch in Bezug auf Befunderhebung, Beratung und Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse einzuhalten ist. Die ausschließliche Fernbehandlung muss daher nach dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht nur vertretbar sein. Vielmehr müssen Befunderhebung, Beratung und Behandlung so durchgeführt werden, dass dies dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Die Angabe „**sowie Dokumentation**“ weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Dokumentation und der (Mindest-)Umfang der Dokumentation einer ausschließlichen Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien sich bereits aus den berufsrechtlichen Vorgaben (§ 10 MBO-Ä) und denen des Rechts des Behandlungsvertrages (§ 630 f BGB) ergeben. Eine ausschließliche Fernbehandlung muss also – ebenso wie die Behandlung im persönlichen Kontakt – ordnungsgemäß dokumentiert werden. Durch die Bezugnahme auf die Dokumentation verdeutlicht § 7 Abs. 4 MBO-Ä, dass bei der ausschließlichen Fernbehandlung keine Abstriche gemacht werden dürfen. Die Dokumentation muss sich aber gerade auch auf die Aspekte der ausschließlichen Fernbehandlung erstrecken, die § 7 Abs. 4 MBO-Ä beinhaltet. Es sollte sich aus der Dokumentation vor allem ergeben, warum aus Sicht der Ärztin oder des Arztes die ausschließliche Fernbehandlung im jeweiligen Einzelfall ärztlich vertretbar war und dass auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Fernbehandlung aufgeklärt wurde.

Die Formulierung „**über die Besonderheiten ... aufgeklärt wird**“ stellt klar, dass die Patientin/der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien, soweit solche vorliegen, aufzuklären ist. Die Ärztin oder der Arzt muss vor oder zu Beginn der Behandlung oder Beratung insbesondere darauf hinweisen, was die Fernbehandlung im konkreten Einzelfall von der Behandlung im persönlichen Kontakt unterscheidet, z.B. dass sie von der Qualität der Daten- bzw. Informationsübermittlung des jeweiligen Kommunikationsmediums abhängig ist. Dies ergibt sich nach dem Grundsatz, wonach über die Behandlung und damit auch ihre Besonderheiten nach den allgemeinen Vorgaben (§§ 8 MBO-Ä, 630e BGB) stets aufzuklären ist. Grundvoraussetzung bleibt weiterhin, dass die ausschließliche Fernbehandlung ärztlich vertretbar ist. Ist das nicht der Fall, kann dies nicht dadurch geheilt werden, dass über die Defizite der ausschließlichen Fernbehandlung aufgeklärt wird. Die Aufklärung umfasst nicht nur die Aufklärung über die Behandlung, sondern auch die Pflicht, auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können (§ 630e Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch über Risiken der ausschließlichen Fernbehandlung ist aufzuklären und auf die Alternative einer Behandlung im persönlichen Kontakt hinzuweisen, wenn die ausschließliche Fernbehandlung ärztlich noch vertretbar ist, aber wesentlich abweichende Belastungen, Risiken oder Heilungschancen gegenüber der Behandlung im persönlichen Kontakt aufweist.

Eine mündliche Aufklärung über die Besonderheiten der ausschließlichen Fernbehandlung muss zudem erfolgen (§§ 8 Satz 2 MBO-Ä, 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB). Dieses Vorgehen soll insbesondere Rückfragen von Patientinnen und Patienten ermöglichen und sicherstellen, dass die Ärztin oder der Arzt sich vergewissern kann, dass Patientinnen und Patienten die Aufklärung verstanden haben. Ebenso wie bei jeder anderen Behandlung reichen zur Aufklärung über medizinische Maßnahmen im Falle der ausschließlichen Fernbehandlung allgemeine Hinweise in Form von Merkblättern oder Textbausteinen, ob schriftlich oder in elektronischer Form, nicht

aus. Eine ordnungsgemäße Aufklärung über medizinische Maßnahmen kann daher auch nicht ausschließlich durch E-Mail oder Textbausteine und Ankreuzen erfolgen. Es kann aber sinnvoll sein, Informationen auf diese Weise ergänzend zur mündlichen Aufklärung bereitzustellen. Auf diese Art und Weise sind Patientinnen und Patienten in der Lage, eine informierte Entscheidung zu treffen, die auch eine Ablehnung einer Fernbehandlung ergeben kann.

Checkliste „Aspekte bei der Einzelfallprüfung, ob eine Behandlung oder Beratung ausschließlich über Kommunikationsmedien ärztlich vertretbar sind“

Bei der Durchführung der Fernbehandlung sind mögliche Risiken einzukalkulieren, die mit der ausschließlichen Kommunikation von Ärztin/Arzt und Patientin/Patient über Medien verbunden sein können. Abhängig vom gewählten Kommunikationsmedium kann sich schon die Frage der sicheren Identifikation der Patientin oder des Patienten stellen. Deshalb sollte sich die Ärztin/der Arzt auch fragen, ob die über das gewählte Kommunikationsmedium übermittelten Daten und Informationen ausreichen, um die ärztliche Vertretbarkeit der ausschließlichen Fernbehandlung zu überprüfen. Zum Schutz der Patientin/des Patienten und mit Blick auf mögliche Haftungsrisiken ist im Rahmen der Einzelfallprüfung die Gefahr eines möglichen Informationsdefizits oder gar Informationsverlusts besonders zu berücksichtigen.

Die folgende Checkliste soll dabei Anhaltspunkte geben, welche Aspekte bei der Einzelfallprüfung, ob eine Behandlung oder Beratung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien ärztlich vertretbar sein könnte, zu berücksichtigen sind. Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Unterschiede ergeben sich unter anderem im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Fachgebietes und die eingesetzte Beratungs- und Behandlungsmethode. Ergänzende Hilfestellung können hier Leitlinien der Fachgesellschaften geben.

Checkliste zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä			
		ja	nein
	Fragen zur Prüfung einer ärztlichen Vertretbarkeit der ausschließlichen Fernbehandlung		
Zu rechtliche Rahmenbedingungen			
	Welche Regelungen enthält die Berufsordnung der zuständigen Landesärztekammer zur (Fern-)Behandlung?		
	Sind im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung besondere Vorschriften für die (ausschließliche) Fernbehandlung zu beachten?		
	Sind besondere datenschutzrechtliche Vorgaben umzusetzen (z.B. Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung)?		
	Stehen sonstige Vorschriften einer ausschließlichen Fernbehandlung entgegen?		

Checkliste zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä			
	Fragen zur Prüfung einer ärztlichen Vertretbarkeit der ausschließlichen Fernbehandlung	ja	nein
	Ist das medizinische Assistenzpersonal mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der ausschließlichen Fernbehandlung vertraut?		
	Umfasst die Berufshaftpflichtversicherung der Ärztin/des Arztes auch die Risiken der (ausschließlichen) Fernbehandlung?		
	Sind alle für die Einzelfallprüfung und die Behandlung maßgeblichen Umstände dokumentiert worden?		
Zur Qualitätssicherung			
	Gibt es Leitlinien der Fachgesellschaften für die (ausschließliche) Fernbehandlung im jeweiligen Fachgebiet?		
	Gibt es besondere Vorgaben aus dem Vertragsarztrecht zur Qualitätssicherung bei Beratung oder Behandlung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien?		
Zur Kommunikationstechnik und zur sonstigen apparativen Technik			
	Verfügt die Ärztin/der Arzt über die erforderliche, funktionstüchtige und dem aktuellen technischen Standard entsprechende technische und apparative Ausstattung, um eine Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien im konkreten Einzelfall durchzuführen?		
	Sind die Ärztin/der Arzt und das medizinische Assistenzpersonal mit der Anwendung der technischen und apparativen Ausstattung vertraut?		
	Wurde das Kommunikationsmedium vor der Behandlung oder Beratung daraufhin geprüft, ob die für die Beratung oder Behandlung erforderlichen Daten in der notwendigen Qualität übermittelt werden können und übermittelt wurden?		
in Bezug auf die Patientin oder den Patienten			
	Kann die Patientin/der Patient zweifelsfrei identifiziert werden (z.B. durch Einscannen der Versicherungskarte, Angabe der Versicherungsnummer)?		
	Ist die Patientin/der Patient in der Lage, über das gewählte Kommunikationsmedium zu kommunizieren (z.B. mit dem Kommunikationsmedium vertraut, Besonderheiten bei Nichtmuttersprachlern und bei Seh- oder Hörbeeinträchtigungen)?		
	Wurde die Patientin/der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt?		
	Ist die Patientin/der Patient mit der (ausschließlichen) Fernbehandlung (ausdrücklich) einverstanden?		
	Reichen die von der Patientin/dem Patienten übermittelten Informationen und Daten und/oder ihre/seine über das Kommunikationsmedium sichtbare Verfälschung aus, um eine fachgerechte und sorgfältige Beratung und Behandlung durchzuführen, ohne dass sich die Ärztin oder der Arzt ein unmittelbares Bild durch die eigene Wahrnehmung gemacht hat?		

Checkliste zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä			
Fragen zur Prüfung einer ärztlichen Vertretbarkeit der ausschließlichen Fernbehandlung		ja	nein
in Bezug auf die Indikation			
Sind die von der Patientin/dem Patienten beschriebenen Beschwerden für eine Beratung oder Behandlung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien geeignet?			
Sind die von der Patientin/dem Patienten beschriebenen Beschwerden über die eingesetzten Kommunikationsmedien überprüfbar?			
Reichen die Angaben der Patientin/des Patienten und/oder die sonstigen über die eingesetzten Kommunikationsmedien erhobenen Daten für eine medizinisch fachgemäße und sorgfältige Behandlung/Beratung aus oder ist dafür ein unmittelbares Bild durch eigene Wahrnehmung der Ärztin/des Arztes erforderlich?			

Die Bundesärztekammer gibt wertvolle Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä unter Bekanntmachungen des Deutschen Ärzteblattes. Zur weiteren Unterstützung der Ärztinnen und Ärzte werden auf der Homepage der Bundesärztekammer „Fragen und Antworten“ aus der ärztlichen Praxis eingestellt und laufend aktualisiert und ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nicht alle Fragen aus der ärztlichen Praxis auf der Grundlage des ärztlichen Berufsrechts, sondern nur unter Berücksichtigung weiterer Vorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechts, klären lassen. Beispielsweise sind die Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln und die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nicht ausdrücklich in der MBO-Ä geregelt. Auch Bedingungen, die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung ergeben, können bei der Bundesärztekammer erfragt werden und in die „Fragen und Antworten“ auf der Homepage der Bundesärztekammer zur Unterstützung Eingang finden.



Weitere Leseproben finden Sie [hier!](#)

Telemedizin
E-Health in der Arbeitsmedizin

2020, Softcover, 412 Seiten
ecomед MEDIZIN, ecomed-Storck GmbH
Preis: EUR 69,99
ISBN 978-3-609-10540-6